

Satzung des Zweigvereines

„Pfadfinderinnen und Pfadfinder Nöstlbach“

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Pfadfinderinnen und Pfadfinder Nöstlbach“.
2. Sein Sitz ist in Nöstlbach / Oberösterreich.
3. Er ist ein Zweigverein des Vereines „Oberösterreichische Pfadfinderinnen und Pfadfinder“.

§ 2 Grundsätze des Vereines

1. Die „Pfadfinderinnen und Pfadfinder Nöstlbach“ fördern durch ihre ganzheitliche Jugendarbeit die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie wollen helfen, junge Menschen zu bewussten österreichischen Staatsbürgern und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, die ihre Aufgaben in Familien, Beruf, ihrer Religionsgemeinschaft und der Gesellschaft erfüllen. Für nichtösterreichische Staatsbürger gilt dies sinngemäß.
2. Die in der Verbandsordnung der „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ enthaltenen Grundsätze beruhen auf den international gültigen Richtlinien der von Lord Baden-Powell gegründeten Weltpfadfinderbewegung.
3. Die „Pfadfinderinnen und Pfadfinder Nöstlbach“ sind eine Organisation im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung und Freizeitpädagogik. Sie bekennt sich zu den Grundlagen der freien demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich.
4. Der Verein ist überkonfessionell, betrachtet aber Religion als Grundlage der Erziehung.
5. Eine parteipolitische Betätigung im Rahmen der „Pfadfinderinnen und Pfadfinder Nöstlbach“ ist nicht gestattet.
6. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
7. Die Verbandsordnung des Vereines „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ) und die Satzungen des Vereines „Oberösterreichische Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ sind Grundlage der Vereinsarbeit.

§ 3 Zweck des Vereines

Der Verein hat die Pfadfinderbewegung in Nöstlbach zu organisieren, zu fördern und zu verbreiten, insbesondere auch auf dem Gebiet des Sports.

§ 4 Erreichung des Zwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die unter Pkt. 2 und Pkt. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Führung einer vollständigen Pfadfindergruppe im Sinne der Verbandsordnung der „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ und der Satzungen der „Oberösterreichischen Pfadfinderinnen und Pfadfinder“;
 - b) Bereitstellung geeigneter Heimräume;
 - c) Gewinnung, Ausbildung und ständige Weiterbildung von geeigneten Leiterinnen und Leitern;
 - d) regelmäßige Veranstaltung von Heimstunden, Lagern und anderen pfadfinderischen Aktivitäten;

- e) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für die Mitglieder;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) Herausgabe von Zeitungen und anderen Veröffentlichungen;
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Subventionen
 - d) Inserate und Sponsoring
 - e) Lotterie
 - f) Veranstaltungserlöse

§ 5 Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind:
- a) die Mitglieder des Elternrates
 - b) die Leiterinnen und Leiter
 - c) die Kinder und Jugendlichen
 - d) volljährige Ranger und Rover
 - e) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das sind jene Personen, welche die Pfadfindergruppe Nöstlbach ideell oder materiell unterstützen
- jeweils, soweit sie (a - e) in der Übersendung der jährlichen Registrierung der „Pfadfinderinnen und Pfadfinder Nöstlbach“ an den Landesverband der „Oberösterreichischen Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ aufscheinen.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer Verdienste um die „Pfadfinderinnen und Pfadfinder Nöstlbach“ von der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Mitglieder des Elternrates, die Gruppenleiterin und der Gruppenleiter erwerben ihre Mitgliedschaft durch Wahl.
2. Alle übrigen Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in die jährliche Registrierung der Pfadfindergruppe an den Landesverband und deren Unterfertigung (§ 5 Z. 1 der Statuten).

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft:

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Funktionsablauf, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung, Nichtregistrierung, Auflösung des Vereines oder Tod.
2. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Zurücklegung, Aberkennung oder Tod.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Alle ordentlichen Mitglieder haben überdies das Stimmrecht in der Hauptversammlung.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Elternrat die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der Obfrau/vom Obmann die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestrebungen der „Pfadfinderinnen und Pfadfinder Nöstlbach“ zu fördern und alles zu meiden, was deren Ansehen beeinträchtigen könnte. Sie haben darüber hinaus die Pflicht, die Grundsätze der Pfadfinderbewegung zu befolgen, sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, die von ihnen übernommenen Aufgaben zu erfüllen und für die jährliche Registrierung zu sorgen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Hauptversammlung
2. Elternrat
3. Gruppenrat
4. Schiedsgericht

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat unter dem Vorsitz der Obfrau/des Obmannes oder ihres/seines Stellvertreters (ihrer/seiner Stellvertreterin) folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Wahl und Enthebung der Obfrau/des Obmannes und ihres/seines Stellvertreters (ihrer/seiner Stellvertreterin), der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassierin/des Kassiers sowie weiterer Elternratsmitglieder;
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Obfrau/des Obmannes des Elternrates;
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen;
 - d) Genehmigung des Rechnungsabschlusses des vergangenen Jahres und des Haushaltsplanes für das kommende Jahr;
 - e) Entlastung des Elternrates;
 - f) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen;
 - g) Wahl der/des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes;
 - h) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und deren gesetzliche Vertreter/innen und jene Personen, die sich durch die Einladung ausweisen können.
3. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Minderjährige Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter aus. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse über die Auflösung des Vereines und über Satzungsänderungen erfordern Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Obfrau/vom Obmann zumindest alle 3 Jahre einzuberufen.
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird von der Obfrau/vom Obmann einberufen, wenn sie/er dies für notwendig erachtet oder wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung oder die Rechnungsprüfer schriftlich verlangen. Dies hat binnen 4 Wochen zu geschehen.

§ 11 Elternrat

1. Der Elternrat soll aus nicht mehr als 20 Mitgliedern bestehen, die sich mehrheitlich aus Eltern jugendlicher Vereinsmitglieder zusammensetzen.
 - a) Ihm gehören mindestens an
 - die Obfrau/der Obmann,
 - ihr/sein Stellvertreter (ihre/seine Stellvertreterin),
 - die Schriftführerin/der Schriftführer und
 - die Kassierin/der Kassier.

Die Gruppenleiterin, der Gruppenleiter und der Gruppenkurat gehören ihm für die Dauer ihrer Funktion an.

Die Belange der einzelnen Altersstufen und die besonderen Interessen der Buben und Mädchen sind entsprechend zu vertreten. Mit Ausnahme der Gruppenleiterin, des Gruppenleiters und des Gruppenkurates werden die Mitglieder des Elternrates von der Hauptversammlung gewählt.
 - b) Durch einstimmigen Beschluss des Elternrates können Personen in den Elternrat berufen werden. Erst nach Zustimmung der nächsten Hauptversammlung besitzen sie auch das Stimmrecht im Elternrat.
2. Der Elternrat ist der Vorstand des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm obliegt die Durchführung aller ihm von der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben, insbesondere:
 - a) für die Einhaltung der Grundsätze der „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ und der Satzung der „Oberösterreichischen Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ Sorge zu tragen;
 - b) die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit zu fördern;
 - c) die wirtschaftliche Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) die Bestellung der Leiter/innen, Stufenleiter/innen, Stufenassistent/innen sowie des Kuraten hinsichtlich ihrer charakterlichen Eignung erfolgt auf übereinstimmenden Vorschlag von Gruppenleitung und Elternrat. Die Bestellung der Leiter/innen sowie des Kuraten erfolgt durch Unterfertigung der jährlichen Registrierung an den Landesverband der „Oberösterreichischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ durch die Obfrau/den Obmann und die Gruppenleitung;
 - e) alle aus dem Vereinsgesetz und den Vereinssatzungen sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen, wie die Durchführung der Hauptversammlung, Wahlen, Kassaführung, Kassabericht und Kassaprüfung, Verkehr mit Behörden, Tätigkeitsbericht, Entsendung allfälliger weiterer Delegierter zur Hauptversammlung der „Oberösterreichischen Pfadfinderinnen und Pfadfinder“;
 - f) als Vertreter der Elternschaft der jugendlichen Mitglieder deren Rechte und Wünsche zu vertreten.
3. Dies geschieht im besonderen durch:
 - a) Mithilfe bei der Gewinnung geeigneter Personen als Leiter/innen und Mitarbeiter/innen, Bereitstellung entsprechender Geldmittel für die Leiter/innenausbildung;
 - b) Beschaffung, Errichtung und Erhaltung geeigneter Heimräume;
 - c) Anschaffung, Erhaltung und Ergänzung der Gruppenausrüstung entsprechend den Wünschen des Gruppenrates;
 - d) Unterstützung der Leiter/innen bei Veranstaltungen, Lagern, Fahrten usw.;
 - e) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.
4. Für die pfadfinderische Erziehungs- und Ausbildungsarbeit sind Gruppenleitung, Kurat(en), die Stufenleiter/innen und Stufenassistent/innen der Gruppe zuständig.
5. Den Vorsitz im Elternrat führt die Obfrau/der Obmann des Elternrates oder ihr/sein Stellvertreter bzw. ihre/seine Stellvertreterin. Der Elternrat fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Der Elternrat wird nach Bedarf von der Obfrau/vom Obmann, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder über Verlangen des Gruppenrates einberufen.

6. Der Elternrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden und dazu Mitarbeiter/innen berufen, die ihm nicht angehören.
7. Die Funktionsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Für den Verein zeichnen rechtskräftig:
Die Obfrau/der Obmann oder ihr/sein Vertreter (ihre/seine Vertreterin) jeweils
 - a) in finanziellen Angelegenheiten mit der Kassierin/dem Kassier;
 - b) in Angelegenheiten der Registrierung (§ 5 Z. 1) mit der Gruppenleiterin und dem Gruppenleiter, sofern diese gewählt sind;
 - c) bei Vertretung der Pfadfindergruppe in der Hauptversammlung der „Oberösterreichischen Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ mit einem Mitglied der Gruppenleitung, wobei auf die Vertretung beider Geschlechter geachtet werden soll;
 - d) sonst mit der Schriftführerin/dem Schriftführer.

§ 12 Gruppenrat

1. Der Gruppenrat ist das Leitungsteam der „Pfadfinderinnen und Pfadfinder Nöstlbach“. Es besteht aus der Gruppenleitung (der Gruppenleiterin und dem Gruppenleiter), dem Kuraten, sowie allen Stufenleiter/innen und Stufenassistent/innen. Ihm obliegt die gesamte pädagogische Arbeit, insbesondere
 - a) die Bewältigung der praktischen Aufgaben zur Erreichung des Vereinszieles. Er soll nur im geringst möglichen Ausmaß mit administrativen Tätigkeiten befasst werden;
 - b) die planmäßige pfadfinderische Ausbildung der Vereinsmitglieder in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht;
 - c) die Organisation und Durchführung der regelmäßigen Aus- und Weiterbildung der Leiter/innen;
 - d) die Wahl der Gruppenleiterin und des Gruppenleiters. Die Funktionsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig;
 - e) der Vorschlag zur Bestellung der Leiter/innen (Stufenleiter/innen, Stufenassistent/innen) und des Kuraten an den Elternrat hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung;
 - f) die Koordination der Tätigkeit der Leiter/innen und ihrer Stufen.
2. Den Vorsitz im Gruppenrat haben die Gruppenleiterin und der Gruppenleiter gemeinsam. Beide sind zusammen mit dem Kuraten kraft ihrer Funktion ordentliche Mitglieder des Elternrates.

§ 13 Rechnungsprüfer:

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen mit Ausnahme der Hauptversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 14 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ZPO. Das Schiedsgericht besteht aus der/dem Vorsitzenden und aus je einer vom Elternrat und vom Gruppenrat gewählten Person, sowie aus je einem von den Streitparteien nominierten Mitglied.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Berufungsinstanz ist das Schiedsgericht des Vereines „Oberösterreichische Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ in Linz.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit Beschluss der Hauptversammlung erfolgen.
2. Die Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere einen Abwickler zu bestellen.
3. Das Vereinsvermögen fällt nach Erledigung aller Obliegenheiten dem gemeinnützigen Verein „Oberösterreichische Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ zu. Sollte dieser nicht mehr existieren, so beschließt die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Verwendung des Vereinsvermögens, wobei in jedem Fall das Vereinsvermögen in gemeinnütziger Weise zu verwenden ist.

20. April 2019

